

Bericht
des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)
über die Feststellung des Erlöschens des
Bundestagsmandats des Abgeordneten
Müller (Hannover)
- AZ 150/52 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 17. November 1952

Der Wahlprüfungsausschuss

Dr. Schneider	Ewers
Vorsitzender	Berichterstatter

D E U T S C H E R B U N D E S T A G

B e s c h l u ß

In der Wahlprüfungssache - AZ. 150/52 - des Heinrich Niebes,
Düsseldorf

betr. das Erlöschen des Bundestagsmandats des Abgeordneten Kurt Müller (KPD), Hannover, zur Zeit unbekannten Aufenthalts, gewählt über Landesergänzungswahl Niedersachsen,

hat der Deutsche Bundestag in seiner . . . Sitzung vom 1952 beschlossen:

Der Antrag festzustellen, daß der Bundestagsabgeordnete Kurt Müller die Mitgliedschaft im Bundestag seit dem 12. Mai 1952 verloren habe, wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Abgeordnete Kurt Müller aus Hannover, der seinerzeit der Fraktion der KPD angehörte, ist laut Tagungsliste am 16. März 1950 das letzte Mal bei einer Sitzung des Bundestages anwesend gewesen. Am 12. Mai 1950 ging laut Eingangsstempel das im Aktenkuvert „graphologisches Gutachten“ photokopierte Schreiben des Abgeordneten Kurt Müller, datiert vom 6. Mai 1952, ein, das folgenden Text hat:

„Ich sehe mich veranlaßt, aus wichtigen persönlichen Gründen mit dem heutigen Tage mein Mandat als Abgeordneter des Bundestages niederzulegen.“

Das Schreiben wurde durch das Büro des Bundestages auf dem Dienstwege sofort an den Landeswahlleiter von Nordrhein-Westfalen weitergeleitet, der, da der Abgeordnete Müller auf der Landesergänzungswahl gewählt war, den Ersatzmann zu bestimmen hatte. Seitens des Landeswahlleiters wurde deshalb dem jetzigen Abgeordneten Heinrich Niebes die Frage vorgelegt, ob er das Mandat im Bundestag annehmen wolle. Bevor die Antwort des Niebes beim Landeswahlleiter einging, widerrief auf Betreiben der Bundestagsverwaltung der Landeswahlleiter sein Schreiben, da Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Schreibens vom 6. Mai 1950 sich ergeben hatten. Über die Frage, ob eine Mandatsniederlegung des Kurt Müller als gegeben anzusehen sei, wurde sodann in der 65. Sitzung des Bundestages vom 1. Juni 1950 auf Grund eines Berichts des Geschäftsordnungsausschusses verhandelt. Auf das Protokoll dieser Verhandlung und die Ausführungen im Bundestag, insbesondere die des Berichterstatters Dr. Becker (Hersfeld) wird Bezug genommen; das gegenwärtige Wahlprüfungsgesetz war damals, wie bemerkt werden muß, noch nicht erlassen. Der Bundestag hat alsdann entsprechend der Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses beschlossen, wie aus der Bundestagsdrucksache Nr. 993 ersichtlich ist, und die endgültige Entscheidung der Frage der Mandatsniederlegung davon abhängig gemacht, daß der Abgeordnete Müller die Möglichkeit erhalte, im Gebiet der Deutschen

Bundesrepublik einschließlich der westlichen Sektoren von Berlin vor einer zuständigen Behörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob sein Rücktritt legal erfolgt sei oder nicht. - Eine entsprechende Erklärung ist bis zu diesem Beschuß weder beim Bundestag eingegangen noch sonst bekannt geworden.

Das gegenwärtige, auf § 15 des Wahlprüfungsgegesetzes beruhende Verfahren ist auf Grund des von dem jetzigen Abgeordneten Heinrich Niebes am 30. Januar 1952 (Seite 6 d. A.) gestellten Antrages, auf den Bezug genommen wird, eingeleitet. Der Antrag ist formell zulässig und ordnungsgemäß gestellt.

Der Wahlprüfungsausschuß hat auf Grund des Antrages beschlossen, die ihm zugänglichen Beweise über die Umstände des Verschwindens von Kurt Müller zu erheben. Auf Grund der vor dem Wahlprüfungsausschuß stattgefundenen Beweisaufnahme sind als Zeugen vernommen

Frau Hedi Fischer und
der Abgeordnete des Bundestages Heinz Renner.

Es ist außerdem die Strafakte des Vorverfahrens gegen den Abgeordneten Max Reimann wegen Freiheitsberaubung von der Staatsanwaltschaft Hannover herangezogen. Unter Verweisung auf diese Strafakten und die stenographischen Niederschriften über die erfolgte Beweisaufnahme vor dem Wahlprüfungsausschuß wird das Ergebnis der Beweisaufnahme kurz wie folgt zusammengefaßt:

Die Urkunde, mit der die Mandatsniederlegung erfolgt sein soll, enthält eine Unterschrift, die nach dem Schriftgutachten zum mindesten völlig verdächtig ist, wobei auch die Stellung der Unterschrift unter die letzten Worte des Textes als der Schriftübung Müllers entsprechend festgestellt ist. Dem Gutachten könnte entgegengehalten werden, daß die in ihm erwogene Möglichkeit, daß die Unterschrift mit einer „Kugelschreiberschrift“ erfolgt sei, kaum gegeben ist, da, wie sich insbesondere bei dem zweiten Abstrich des Buchstabens „M“ deutlich zeigt, das benutzte Gerät gespalten war, so daß mangels Tintenzuflusses ein freier Raum zwischen den beiden Federspitzen entstanden ist. Über den Zeitpunkt, an dem die Unterschrift Müllers wahrscheinlich geleistet ist, konnte der Gutachter keine Feststellungen treffen.

Verdächtige Umstände der Urkunde selbst liegen zunächst darin, daß die benutzte Schreibmaschine unzweifelhaft nicht die gleiche ist, mit der Müller sonst seine schriftlichen Mitteilungen an den Bundestag zu fertigen pflegte; namentlich aber darin, daß die Urkunde sich den Anschein gibt, als ob sie im Bundestagsgebäude selbst aufgesetzt sei; denn es fehlt einerseits die übliche Ortsbezeichnung beim Datum und andererseits ist als Anschrift des Präsidenten „im Hause“ angegeben. Wie aber des weiteren darzulegen sein wird, hat sich Kurt Müller am 6. Mai 1950 nicht im Bundeshaus aufgehalten; der Eingang ist übrigens verspätet gestempelt worden, da die Tatsache der Mandatsniederlegung schon in der 63. Plenarsitzung am 11. Mai 1950 bekanntgegeben ist, die Übergabe zu Händen des Bundestagspräsidenten also schon vor dieser Sitzung des Bundestages erfolgt sein muß.

Die Übergabe an den damaligen Präsidenten Dr. Köhler ist durch den Abgeordneten Renner erfolgt. Dieser hat ausgesagt, daß ihm der Brief durch den regulären Dienst der Post zugegangen sei, ebenso wie jeder andere Brief auch. Auf die Frage, ob die Möglichkeit bestehe, daß der Brief ihm durch den Kurierdienst der KPD zugestellt sei, hat er geantwortet: „Das nehme ich nicht auf meinen Eid nach so langer Zeit“, wollte aber auch die Möglichkeit nicht zugeben, daß die Zustellung auf diese Weise erfolgt sei. Ein Anschreiben sei bei Zugang des Schreibens an ihn nicht vorhanden gewesen. Ob er den Brief mit oder ohne Kuvert an den Herrn Präsidenten überreicht habe, darüber konnte er sich nicht äußern.

Was nun den tatsächlichen Aufenthalt des verschwundenen Abgeordneten Kurt Müller anlangt, so hat sich über die Umstände seiner Abreise in die sowjetische Zone und seines Verbleibs dort die Zeugin Hedi Fischer eingehend und unter Eid geäußert. Sie lebte mit dem Abgeordneten Kurt Müller in einer ehähnlichen Lebensgemeinschaft und war selbst in hohem Maße aktiv für die KPD tätig. Kurt Müller war am 21. März 1950 für einige Stunden in Frankfurt, wo ihm vermutlich von dem Parteivorsitzenden Reimann die Weisung erteilt wurde, am 22. März 1950 morgens 4 Uhr nach Berlin zu fahren. Die Nacht vom 21. zum 22. März 1950 verbrachte Müller in seiner Wohnung in Hannover und am 22. März 1950 morgens 4 Uhr wurde er durch das KPD-Mitglied Aniann mit einem Wagen des geheimen Kurierdienstes der Partei für eine Reise nach Berlin abgeholt. Kurt Müller nahm an, daß es sich hier um eine der üblichen politischen Reisen nach Berlin handelte, die er früher häufiger als in der letzten Zeit weisungsgemäß durchgeführt hatte. Er glaubte, daß er am Wochenende (der 22. März war ein Dienstag) wieder in Hannover sein würde. Kurt Müller aber erschien weder in dieser Zeit, noch in den darauffolgenden Wochen; die Erkundungen der Frau Hedi Fischer, die mit führenden Persönlichkeiten der KPD und SED in Berlin gut bekannt ist, ergaben, daß er angeblich in wichtiger Parteimission beschäftigt sei. Am 8. Mai 1950 wurde dann Frau Hedi Fischer selbst ohne ihren Antrag, wiederum durch den Kurierdienst der KPD, diesmal durch das KPD-Mitglied Patermann, abgeholt und dann nach Berlin verbracht, wo sie sich etwa eine Woche lang aufgehalten hat. Es gelang ihr dort nicht, mit den maßgeblichen Männern der KPD oder SED in Verbindung zu kommen. Es gelang ihr auch nicht, den Aufenthalt Kurt Müllers zu ermitteln, geschweige denn, mit ihm sich auseinanderzusetzen, was insbesondere wegen persönlicher Dinge, so wegen der Versorgung des gemeinschaftlichen Kindes, ihr dringend erwünscht war. Ihr wurde seitens der KPD nahegelegt, ihren Wohnsitz im Berliner Ostsektor zu nehmen und das gemeinschaftliche Kind auch dorthin zu bringen. Sie zog es aber vor, dann mit dem Flugzeug vom Westsektor Berlins nach Hamburg zu fliegen. Sie wandte sich alsdann an alle ihr zugänglichen Parteistellen, zunächst in Hamburg, dann in Frankfurt, um zu erwirken, daß ein öffentliches Parteiverfahren gegen Kurt Müller durchgeführt würde, da inzwischen durch die Presse bekanntgemacht und ihr persönlich mitgeteilt war, daß gegen Müller die schwersten Vorwürfe wegen Parteiverrats geltend gemacht würden. Sie legte Wert darauf, daß auch gegen sie selbst ein solches Verfahren durchgeführt würde, da sie über alle Parteiarbeiten Müllers

bestens unterrichtet und entschlossen sei, sich und Müller vor den Parteimitgliedern zu rechtfertigen. Dieserhalb hatte sie in Frankfurt eine heftige Auseinandersetzung mit dem Parteivorsitzenden Reimann, mit dem sie bis Mitte März sich eng befreundet fühlte, da Reimann stets, wenn er in Hannover war, bei Müller und Frau Fischer zu Besuch war, zuletzt noch am 15. März 1950.

Seit dem Frühjahr 1950 hat Frau Hedi Fischer trotz aller Bemühungen keine Verbindung zu ihrem Lebenskameraden Müller aufnehmen können. Sie ist der festen Überzeugung, daß er gegen seinen Willen im Gewahrsam der KPD bzw. der Sowjetverwaltung festgehalten wird und daß er nicht als freier Mann sich auch nur stundenweise seit seinem Verschwinden im Gebiet der Bundesrepublik oder Westberlins aufgehalten hat; denn in diesem Falle hätte er sich alsbald mit ihr in Verbindung gesetzt. Daß Kurt Müller noch lebt, dafür sind Belege in ihren Händen.

Aus den Akten der Staatsanwaltschaft Hannover ergibt sich, daß im August 1950 ein gewisser Karl Scherer aus Zeven bei Trier zunächst durch eine eidesstattliche Versicherung den Behörden gegenüber und auch in der süddeutschen Presse eine eingehende Darstellung des angeblichen Verbleibs von Kurt Müller gegeben hat. Diese sehr detaillierte Darstellung mit Zeugenangaben hat er aber wenig später, nämlich am 21. August 1950, als unwahr mit der absonderlichen Erklärung: „Ich bedauere, daß ich unverantwortlich gehandelt habe, möchte jedoch zu meiner Entschuldigung betonen, daß für mich bei diesen Angaben der Wunsch ausschlaggebend war, gegen den Kommunismus im Westen zu kämpfen“ zurückgenommen. Die Ermittlungen der Oberstaatsanwaltschaft Hannover haben, soweit Zeugen sich überhaupt zur Verfügung stellten, keinerlei Aufklärung über die näheren Umstände des Verschwindens von Kurt Müller oder über seinen Verbleib und sein Schicksal ergeben.

Im Laufe des Verfahrens ist im Juli 1952 der Antragsteller Niebes als Nachfolger eines anderen inzwischen aus dem Bundestag ausgeschiedenen Abgeordneten der KPD als Mitglied des Bundestages auf Grund der Landesergänzungsliste von Nordrhein-Westfalen berufen worden. Den von ihm gestellten Antrag, den der Vorsitzende der KPD-Fraktion laut Unterschrift auf dem Antrag selbst „unterstützt“ hat, hat er nicht zurückgezogen.

Entscheidungsgründe:

Der Bundestag stellt auf Grund der vor dem Wahlprüfungsausschuß stattgefundenen Beweisaufnahme in tatsächlicher Beziehung fest, daß der gesamte Sachverhalt die lebhaftesten Zweifel daran begründet, daß der Abgeordnete des Bundestages Kurt Müller seine Erklärung vom 6. Mai 1950 als willensfreier Mensch abgegeben hat. Mag auch die Echtheit der Unterschrift unterstellt werden, so sind für die Feststellung, daß mit diesem Schreiben keine rechtlich wirksame Willenserklärung des Abgeordneten Müller erfolgt sei, insbesondere vier Umstände maßgebend:

1. Die Urkunde selbst erweckt den unrichtigen Anschein, als ob Kurt Müller „im Hause“, also im Bundestagsgebäude selbst die Unterschrift vollzogen habe.

2. Die Urkunde ist über den Vorsitzenden der KPD-Fraktion, Renner, persönlich an den Präsidenten des Bundestages gelangt, also postalisch nicht in einem Briefumschlag verschickt worden, der unmittelbar an den Präsidenten des Bundestages geleitet war.
3. Die Urkunde ist nicht mit der Maschine geschrieben, der sich Kurt Müller bei seinen sonstigen Eingaben an die Verwaltung des Bundestages stets bediente.
4. Kurt Müller ist aus dem Bereich der Bundesrepublik unter Umständen verschwunden, die es, wie nach der eidlichen Aussage der Zeugin Fischer bedenkenfrei festzustellen ist, ausschließen, daß er von dem Augenblick an, als er am 22. März 1950 das Kurierauto, das von dem KPD-Mitglied Amann gesteuert wurde, bestieg, noch Herr seiner Entschlüsse war.

Angesichts dieser Tatsachen ist es für die Entscheidung belanglos, ob und zu welcher Zeit Kurt Müller etwa selbst die Unterschrift auf der Urkunde vollzogen hat. Die Tatsache, daß Kurt Müller sich ungeachtet des Beschlusses des Bundestages vom 1. Juni 1950 nicht gemeldet hat, ist des weiteren ein Beleg dafür, daß er sich nicht in der Lage sah, seine Erklärung vom 6. Mai 1950 als freier Mensch zu bestätigen; denn daß ihm dieser Beschuß des Bundestages hätte unbekannt bleiben können, wenn er sich als freier Staatsbürger hätte bewegen können, erscheint dem Bundestag völlig ausgeschlossen, zumal er ja in höchster Aktivität im politischen Leben stand.

In diesem Verfahren war und ist nicht zu prüfen, ob das Untertauchen des Abgeordneten Müller durch strafbare Handlungen seiner ehemaligen Parteifreunde erfolgt ist. In diesem Verfahren war lediglich darüber zu entscheiden, ob die Willenserklärung eines Abgeordneten vorliegt, die als beachtliche Grundlage für verwaltungsmäßige Feststellungen gelten kann. Diese Feststellung kann der Bundestag nicht treffen, solange Kurt Müller nicht seine Erklärung so wiederholt, daß an der Ernstlichkeit und Freiheit seines Willens kein Zweifel bestehen kann. Da dem Bundestag nichts darüber bekannt ist, daß er aus anderen Gründen, insbesondere etwa durch sein Ableben, aus dem Bundestag ausgeschieden sein könnte, ist es unmöglich, wie beantragt, die Feststellung zu treffen, daß sein Mandat als Abgeordneter des Bundestages erloschen sei.

Es war daher, wie geschehen, zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschuß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.